

**Richtlinie
zur Förderung der medizinischen Versorgung
im Landkreis Osnabrück**

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

Ärztliche Versorgung ist ein wichtiger Standortfaktor, insbesondere im ländlichen Bereich. Der Landkreis Osnabrück verfolgt mit diesem Förderprogramm insbesondere die Ziele, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Hausarztsitze nachzubesetzen, hausärztliche Praxisgründungen zu erleichtern, die Berufszufriedenheit von Medizinischen Fachangestellten zu steigern und die Hausärztinnen und Hausärzte durch hochqualifizierte Unterstützungsleistungen zu entlasten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Osnabrück als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Unter Hausärztinnen / Hausärzte sind im Folgenden Allgemeinmedizinerinnen / Allgemeinmediziner oder hausärztlich tätige Internistinnen / Internisten zu verstehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Fördergebiet nach Ziffer 3

- A. die Niederlassung als vertragsärztlich tätige Hausärztin / tätiger Hausarzt.
- B. die Gründung einer Zweigpraxis.
- C. die Anstellung einer Hausärztin / eines Hausarztes.
- D. die Anstellung einer Weiterbildungsassistentin / eines Weiterbildungsassistenten (auch im Rahmen einer Verbundweiterbildung).
- E. Famulaturen im hausärztlichen Bereich.
- F. die Qualifizierung einer / eines Medizinischen Fachangestellten zur / zum Nicht-ärztlichen Praxisassistentin / Praxisassistenten (VERAH® / NäPa).
- G. die Absolvierung eines Wahltertials im Praktischen Jahr des Medizinstudiums im hausärztlichen Bereich.
- H. in begründeten Ausnahmefällen auch die Niederlassung von Fachärztinnen / Fachärzten sowie von Apothekerinnen / Apothekern, wenn nachgewiesen worden ist, dass diese für die medizinische Versorgung in der jeweiligen Region zwingend notwendig sind.
- I. die in den Punkten A – H genannten Sachverhalte, wenn der Tatbestand durch ein zugelassenes medizinisches Versorgungszentrum erbracht wird.

3. Fördergebiet

Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden:

- Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Landkreises Osnabrück.
- Akute Fördergebiete sind die Regionen im Kreisgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärztinnen / Hausärzte ein besonders hohes Interesse an der Nachbesetzung freier und frei werdender Arztsitze besteht.

Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft der Landkreis Osnabrück in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind für die Förderung nach Ziffer 2

- A. Hausärztinnen / Hausärzte, die sich im Landkreis Osnabrück im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich in einer Region, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht, niederlassen wollen.
- B. Hausärztinnen / Hausärzte, welche eine Zweigpraxis gründen.
- C. Hausärztinnen / Hausärzte, die sich im Landkreis Osnabrück bereits niedergelassen haben und zusätzlich eine Ärztin / einen Arzt für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin / Hausarzt anstellen.
- D. Vertragsärztinnen / Vertragsärzte, die nach der entsprechenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen zugelassene Weiterbildungsassistentinnen / Weiterbildungsassistenten für das Gebiet Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin anstellen (auch im Rahmen einer Verbundweiterbildung).
- E. Hausärztinnen / Hausärzte, die sich im Landkreis Osnabrück bereits niedergelassen haben und eine Medizinstudierende / einen Medizinstudierenden für eine Famulatur in der jeweiligen Praxis aufnehmen.
- F. Hausärztinnen / Hausärzte, die das der Praxis zugehörige medizinische Fachpersonal zu Nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen / Praxisassistenten (VERAH® / NäPa) weiterqualifizieren.
- G. Medizinstudierende, die ihr Wahltertial im Praktischen Jahr in einer als Lehrpraxis zugelassenen Hausarztpraxis im Landkreis Osnabrück absolvieren.
- H. Fachärztinnen / Fachärzte sowie Apothekerinnen / Apotheker, wenn nachgewiesen worden ist, dass diese für die medizinische Versorgung in der jeweiligen Region zwingend notwendig sind.
- I. Träger des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums. Wurden dem Träger eines zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums als Zuwendungsempfänger beantragte Maßnahmen bewilligt, kann eine / ein im medizinischen Versorgungszentrum tätige Ärztin / tätiger Arzt nicht für dieselbe Maßnahme gefördert werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung von Niederlassungen und der Gründung von Zweigpraxen kann die Zuwendung nur in Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgen. Die zulassungsrechtliche Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung muss erfolgen und vorgelegt werden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung bzw. Genehmigung aufzunehmen.

Bei Förderungen von Niederlassungen, Gründungen von Zweigpraxen und Anstellungen von Ärztinnen und Ärzten muss die Tätigkeit mindestens drei Jahre ausgeübt werden bzw. der Arztsitz drei Jahre besetzt bleiben bzw. die Zweigpraxis drei Jahre betrieben werden. Außerdem wird eine Stellungnahme der betroffenen kreisangehörigen Kommune eingeholt und berücksichtigt. Eine Förderung von Arztsitzen im Sinne von Ziffer 2 C, die während des 3-Jahres-Zeitraums nach einem Wegfall innerhalb von sechs Monaten nach diesem Wegfall wiederbesetzt wurden, erfolgt nicht.

Bei Förderung der Gründung einer Zweigpraxis muss eine Sprechstunde von mindestens 10 Stunden verteilt auf mindestens zwei Wochentage in der Zweigpraxis angeboten werden.

Bei Förderung der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten kann die Zuwendung nur unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung gewährt werden.

Die Förderung der Anstellung einer Weiterbildungsassistentin / eines Weiterbildungsassistenten kann nur gewährt werden, wenn die Weiterbildungsassistentinnen / Weiterbildungsassistenten ebenfalls von der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den Krankenkassen gefördert werden und die Tätigkeit mindestens zwei Jahre ausgeübt wird.

Die Förderung einer Famulatur im hausärztlichen Bereich kann nur gewährt werden, wenn die Famulatur vollständig durchgeführt wurde. Mindestens 50% der Zuwendungssumme muss vom Zuwendungsempfänger an die oder den Medizinstudierenden weitergeleitet werden.

Voraussetzung für die Förderung der Qualifizierung einer / eines Medizinischen Fachangestellten zur / zum Nicht-ärztlichen Praxisassistentin / Praxisassistenten (VERAH® / NäPa) ist, dass die Qualifizierung durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Förderung der Absolvierung eines Wahltertials im Praktischen Jahr des Medizinstudiums im hausärztlichen Bereich kann nur erfolgen, wenn das vorgesehene Wahltertial von der Universität anerkannt und bewilligt ist.

6. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zuwendungszweck gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt zu Ziffer 2

- A.** bis zu 20.000 € und in akuten Fördergebieten bis zu 40.000 € bei einem vollen KV-Sitz. Bei einer anteiligen Besetzung des KV-Sitzes reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend. Diese Zuwendung kann ganz oder teilweise zweckgebunden für bestimmte Leistungen gewährt werden, wenn dies der Erreichung des Zuwendungszweckes dient. Über die Zweckbindung entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- B.** bis zu 10.000 €.
- C.** bis zu 10.000 € je Vollzeitstelle. Bei einer anteiligen Besetzung reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.
- D.** bis zu 5.000 € je zweijähriger Ausbildung (24 Monate), bis zu 3.750 € für 18 Monate und bis zu 2.500 € bei 12 Monaten. Bei einer anteiligen Besetzung reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.
- E.** bis zu 1.000 € je absolvierter vierwöchiger Famulatur. Bei einer anteiligen Besetzung reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.
- F.** bis zu 1.000 € je Qualifizierungsmaßnahme.
- G.** bis zu 2.000 € (500 € je Monat) je Wahltertial.
- H.** bei einer fachärztlichen Niederlassung bis zu 20.000 € und in akuten Fördergebieten bis zu 40.000 € bei einem vollen KV-Sitz. Bei einer anteiligen Besetzung des KV-Sitzes reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend. Bei einer Niederlassung als Apothekerin / Apotheker beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 10.000 €.
- I.** den jeweils unter Ziffer 6 A – H festgelegten Betrag.

7. Rückzahlung der Zuwendung

7.1 Sollten sich dem Landkreis Osnabrück Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mittel zu Unrecht gewährt wurden bzw. dass die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, prüft dieser, inwieweit eine Aufhebung des jeweiligen Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Mittel in Betracht kommen. Insoweit wird auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 48 ff. VwVfG verwiesen.

7.2 Dementsprechend kommt die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und die ganz oder teilweise Rückforderung der Mittel insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurden,

- die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden,
- die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 5 nicht eingehalten werden (eine vorzeitige Beendigung nach Ziffer 2 C führt allerdings dann nicht zu einer Rückforderung der Zuwendung, wenn der Arztsitz innerhalb von sechs Monaten wiederbesetzt werden kann und hierdurch der Arztsitz mindestens drei Jahren besetzt bleibt),
- der für die Bewilligung maßgebliche Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreis Osnabrück geändert wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt wird.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit den vorgesehenen Antragsformularen beim Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück zu stellen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

2. Bewilligung und Auszahlung

Über die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Osnabrück.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag entsprechende Mittel über einen rechtskräftigen Haushalt zur Verfügung stellt.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Auszahlung nach Ziffer 2 D wird gestaffelt. Der Betrag für die ersten 12 Monate wird zu Beginn der Weiterbildung ausgezahlt (bis zu 2.500 €). Die Auszahlung der verbleibenden Fördersumme erfolgt nach 12 Monaten erfolgreich absolvierter Weiterbildungszeit.

Die Zuwendung nach Ziffer 2 E und F wird erst und nur dann ausgezahlt, wenn die / der Famulantin / Famulant die Famulatur oder die / der Medizinische Fachangestellte die Weiterbildung zur / zum Nicht-ärztlichen Praxisassistentin / Praxisassistenten (VERAH® / NÄPa) erfolgreich abgeschlossen hat.

3. Nachweis der Verwendung

Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen. Dazu ist vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis nach dem Muster des Landkreises Osnabrück vorzulegen.

III. Projektförderung

Für themenbezogene Projekte, die einen innovativen Beitrag zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Osnabrück leisten, kann eine Projektförderung bewilligt werden. Insgesamt dürfen maximal 20% der in dem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel für Projekte aufgewandt werden.

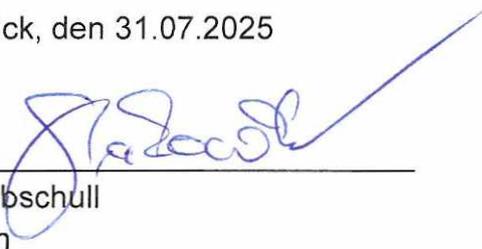
Grundsätzlich kann ein Projekt nur einmal gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Bezuschussung desselben Projektes in den folgenden zwei Jahren einmalig möglich. Über die Höhe der Projektförderung wird individuell entschieden. Geförderte Projekte sind im Ausschuss für Gesundheit vorzustellen.

Das Verfahren richtet sich nach Punkt II dieser Richtlinie.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung im Landkreis Osnabrück vom 26.09.2022.

Osnabrück, den 31.07.2025

i. V. 

Anna Kepschull
Landrätin